

Datum: 15.03.2021
Amt: 60 - Ortsbauamt
Verantwortlich: Franke, Ulrike
Aktenzeichen: 632.21
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

**Bauantrag
Flst.709/3, Gewinn Obere Rinnenwiesen
- Neubau eines Schleuderbetonmastes mit Stahl-Technikbühne**

**Ausschuss für 20.04.2021 öffentlich beschließend
Technik und Umwelt**

Anlagen:

Lageplan v. 11.01.2021, M 1:2500
Grundriss v. 11.01.2021, M 1:100
Ansicht West v. 11.01.2021, M 1:100
Ansicht Süd v. 11.01.2021, M 1:100

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.

2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
 3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Hinweise
 - 3.1 Die Zufahrt zum Standort des Funkmastes erfolgt über die Wege Flurstück Nr. 1127 und 1141, die nur für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind. Ob dadurch die in § 35 BauGB geforderte ausreichende Erschließung gesichert ist, ist zu prüfen. Die Wege, Flurstück Nr.1127 und 1141, sind ca. 2,30 Meter breit, sodass eine Zuwegung für KfZ möglich ist.
 - 3.2 Die sonstige Erschließung des Bauvorhabens (z.Bsp. Netzanschluss) hat zwingend in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen.
 - 3.3 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 3.4 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.
- erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für den Neubau eines 25,00 Meter hohen Schleuderbetonmastes mit zwei Plattformen sowie einer Stahl-Technikbühne mit Outdoortechnik auf dem Flurstück 709/3, Gewinn Obere Rinnenwiesen.

Das Flurstück 709/3 liegt weder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortes (§ 34 BauGB) noch im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), sondern im sogenannten Außenbereich nach § 35 BauGB.

Im Außenbereich sind gemäß § 35 Abs.1 BauGB Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem der in Satz 3 genannten Vorhaben zugeordnet werden kann.

Masten für Funkanlagen dienen der unter Satz 3 Punkt 3 aufgeführten Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange liegt, gemäß § 35 Abs.3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. „den Darstellungen des Flächennutzungs-/Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,“

Die Betreiber der Mobilfunknetze sind zur Gewährleistung eines flächendeckenden Empfangs auch auf Standorte im Außenbereich angewiesen. Das Flurstück 709/3 ist im Flächennutzungsplan und dem dazugehörigen Landschaftsplan des GVV Reichenbach/Fils als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen und ist Grünland. Mast und Technikbühne beanspruchen ca. 32 m² des ca. 1900 m² großen Grundstücks, sodass sie die bestehende Nutzung nicht wesentlich einschränken.

2. „schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,“

Dem Bauantrag ist eine Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur für den Standort auf dem Flurstück 709/3 beigelegt. Die Standortbescheinigung ist der Nachweis dafür, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden.

3. „Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigen oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“

Der Standort des Funkmastes ist auf einem Grundstück oberhalb des Weges, der entlang der Bahnlinie führt, vorgesehen. In diesem Bereich befinden sich keine Biotop-, Naturdenkmäler- oder Landschaftsschutzgebiete. Da bereits am Weg entlang der Bahnlinie Stromleitungsmasten stehen, wird die natürliche Eigenart der Landschaft, ihr Erholungswert und das Landschaftsbild, aus Sicht der Verwaltung, durch einen weiteren Funkmast nicht weiter beeinträchtigt oder verunstaltet.

Ob die ausreichende Erschließung durch die Zufahrt über die für landwirtschaftlichen Verkehr freigegebenen Wege Flurstücke 1127 und 1141 gesichert werden kann, ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.